

MERKBLATT mit den Erläuterungen zur Niederschlagswassergebühr

1) Dachflächen

Die auf dem Grundstück vorhandenen Dachflächen sind auszumessen und den Befestigungsarten, gemäß den Angaben auf Seite 1 (Nr. 1.1 oder 1.2.), zuzuordnen. Bei der Ermittlung der Dachflächen spielt die Dachneigung keine Rolle. Es ist die Grundfläche des Gebäudes einschließlich Dachüberstand zu messen. Als Gründächer gelten ausschließlich planmäßig extensiv oder intensiv begrünte Dächer. Als an die Kanalisation angeschlossene Flächen gelten die Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser

- über einen unterirdisch verlegten Kanalanschluss oder
- bei Ausnutzung des vorhandenen Gefälles oberirdisch über den öffentlichen Straßenraum

in die Kanalisation abgeleitet wird. Als angeschlossen zählen auch die Flächen, die nicht direkt über das eigene, sondern auch über das Nachbargrundstück in die Kanalisation entwässern.

2) Befestigte Grundstücksflächen

Die auf dem Grundstück vorhandenen, befestigten Grundstücksflächen sind auszumessen und den Befestigungsarten, gemäß Angabe auf Seite 1 (Nr. 2.1. – 2.3.), zuzuordnen. Als an die Kanalisation angeschlossene Flächen gelten die Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser

- über einen unterirdisch verlegten Kanalanschluss oder
- bei Ausnutzung des vorhandenen Gefälles oberirdisch über den öffentlichen Straßenraum

in die Kanalisation abgeleitet wird. Als angeschlossen zählen auch die Flächen, die nicht direkt über das eigene, sondern auch über das Nachbargrundstück in die Kanalisation entwässern.

3) Bauliche Anlagen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser

3.1 – Zisternen (Regenwassernutzung als Garten- und Brauchwasser)

Eine Zisterne oder ähnliche Regenwasserspeicher mit Überlauf in das öffentliche Kanalnetz können sich nur unter folgenden Voraussetzungen gebührenmindernd auf die Niederschlagswassergebühr auswirken:

- ganzjährige Nutzung (z. B. Bereitstellung von Waschwasser und Toilettenspülwasser o. Ä.)
- Mindestvolumen von 1 m³. Regentonnen erfüllen dieses Kriterium nicht. Ebenso wenig werden Speicherbehälter berücksichtigt, die über Dachfallrohre mit Weichen angeschlossen sind.

Das anfallende Schmutzwasser infolge der Regenwassernutzung ist gebührenpflichtig.

3.2 – Versickerungsanlagen

Flächen, die über eine Versickerungsanlage mit Überlauf in die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, können gebührenreduzierend berücksichtigt werden, wenn sie planmäßig betrieben werden, **wasserrechtlich genehmigt** wurden und über ein nachzuweisendes Stauvolumen in der Versickerungsanlage von mindestens 1 m³ je 100 m² angeschlossener, befestigter Fläche verfügen.

Dieses Volumen muss bei Regen zurückgehalten werden, bevor Niederschlagswasser über den Überlauf in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird.

3.3 – Regenrückhaltung

Regenrückhalteanlagen können sich in Abhängigkeit von der Drosselleistung gebührenreduzierend auswirken, wenn sie planmäßig und ganzjährig als Rückhalteanlagen betrieben werden und über ein Mindestvolumen von ≥ 1 m³ pro 100 m² angeschlossener, befestigter Fläche verfügen.

Gebührenreduzierend wirken sich nur die an die Regenrückhalteanlagen angeschlossenen, befestigten Flächen aus.